

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

ISSN 1725-2407

C 57

47. Jahrgang

5. März 2004

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
2004/C 57/01	Euro-Wechselkurs .....	1
2004/C 57/02	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3386 — SEI/Fujitsu/FQD) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	2
2004/C 57/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3334 — Arcelor/Thyssenkrupp/Steel24-7) <sup>(1)</sup> .....	3

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

4. März 2004

(2004/C 57/01)

## 1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,2147	LVL	Lettischer Lat	0,6578
JPY	Japanischer Yen	134,43	MTL	Maltesische Lira	0,4257
DKK	Dänische Krone	7,4522	PLN	Polnischer Zloty	4,8126
GBP	Pfund Sterling	0,6663	ROL	Rumänischer Leu	39 899
SEK	Schwedische Krone	9,2151	SIT	Slowenischer Tolar	237,93
CHF	Schweizer Franken	1,5793	SKK	Slowakische Krone	40,685
ISK	Isländische Krone	86,88	TRL	Türkische Lira	1 613 577
NOK	Norwegische Krone	8,6365	AUD	Australischer Dollar	1,6178
BGN	Bulgarischer Lew	1,9473	CAD	Kanadischer Dollar	1,629
CYP	Zypern-Pfund	0,58589	HKD	Hongkong-Dollar	9,4661
CZK	Tschechische Krone	33,035	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8125
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	2,0844
HUF	Ungarischer Forint	254,35	KRW	Südkoreanischer Won	1 421,38
LTL	Litauischer Litas	3,4529	ZAR	Südafrikanischer Rand	8,31

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache COMP/M.3386 — SEI/Fujitsu/FQD)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2004/C 57/02)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 26. Februar 2004 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die japanischen Unternehmen Fujitsu Limited (Fujitsu) und Sumitomo Electric Industries, Ltd (SEI) erlangen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle über das japanische Unternehmen Fujitsu Quantum Devices Limited (FQD) durch den Erwerb von Anteilsrechten eines neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmens.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Fujitsu: Informations- und Kommunikationstechnik, einschließlich Halbleiter;
- SEI: Kabel, Leitungen und Drähte für Stromversorgung und Telekommunikation in elektronischen Bauteilen und Halbleitern;
- FQD: Verbindungshalbleiter-Bauelemente.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(3)</sup> ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3386 — SEI/Fujitsu/FQD, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Kanzlei Fusionskontrolle  
J-70  
B-1049 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.3334 — Arcelor/Thyssenkrupp/Steel24-7)**

(2004/C 57/03)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 16. Februar 2004 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 304M3334. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

---